



Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 16. September 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Immatrikulationsordnung. Der Senat hat die Ordnung am 9. Juli 2019 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Ordnung am 6. September 2019 unter dem Geschäftszeichen 5515/58-30-4 genehmigt.

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Erfordernis der Immatrikulation, Umgang mit Daten
2. Abschnitt: Begründung der Mitgliedschaft - das Immatrikulationsverfahren
 - 1) Unterabschnitt: Das allgemeine Immatrikulationsverfahren
 - § 2 Zulassungsverfahren
 - § 3 Immatrikulationsverfahren
 - § 4 Entscheidung
 - § 5 Studierendenausweis und studentische E-Mail-Adresse
 - § 6 Mitteilungspflichten
 - 2) Unterabschnitt: Besondere Studienformen
 - § 7 Befristeter Studienaufenthalt/Austauschprogramme
 - § 8 Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen
 - § 9 Teilzeitstudium
 - § 10 Doppelstudium
 - § 11 Weiterbildende Studienangebote
 - 3) Unterabschnitt: Sonderformen der Immatrikulation/ Immatrikulationsähnliche Verfahren
 - § 12 Immatrikulation zum Zweck der Promotion
 - § 13 Zweithörende
 - § 14 Nebenhörende
 - § 15 Gasthörende
 - § 15a Frühstudierende
 - § 15b Berufliche Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung
 - § 15c Studienplatztausch



3. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft

- § 16 Rückmeldung
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Exmatrikulation

4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten



1. **Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Erfordernis der Immatrikulation, Umgang mit Daten

- (1) ¹Die Aufnahme eines Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfordert eine Immatrikulation. ²Mit der Immatrikulation erwirbt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Mitgliedschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ³Sie beginnt unabhängig von ihrer Bekanntgabe jeweils für das Wintersemester am 1. Oktober, für das Sommersemester am 1. April des Jahres.
- (2) ¹Die Begründung eines Prüfungsverhältnisses setzt außer bei Zweithörenden voraus, dass eine Mitgliedschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena besteht. ²Dies gilt nicht für eine Wiederholung nach einem erfolgreichen Freiversuch nach § 55 Abs. 6 ThürHG. ³Die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft für die Durchführung einer Prüfung richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung.
- (3) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG), des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) und der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDatVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) ¹Innerhalb der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist für verwaltungsinterne Zwecke eine Weitergabe von personenbezogenen Daten auch mit Namen und Anschrift zulässig. ²Zulässig ist auch die Weitergabe personenbezogener Daten beteiligter Studierender an Hochschulen, mit denen die Friedrich-Schiller-Universität Jena bei der Durchführung von Studienangeboten kooperiert.

2. **Abschnitt: Begründung der Mitgliedschaft - das Immatrikulationsverfahren**

1) **Unterabschnitt: Das allgemeine Immatrikulationsverfahren**

§ 2

Zulassungsverfahren

- (1) Vor der Immatrikulation findet ein Zulassungsverfahren statt für deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen, für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Studiengängen und für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber in weiterbildenden Studienangeboten und im Teilzeitstudium.
- (2) ¹Das Verfahren für universitär zulassungsbeschränkte Studiengänge wird durch einen förmlichen Antrag eingeleitet. ²Ihm ist die Hochschulzugangsberechtigung beizufügen. ³Die weiteren antragsbegründenden Unterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.



- (3) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben ferner den Nachweis der in der jeweiligen Studienordnung geforderten Deutschkenntnisse beizufügen. ²In begründeten Fällen kann ausnahmsweise auf den Nachweis verzichtet werden.
- (4) ¹Die Antragsfristen zur Zulassung unterliegen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen den Bestimmungen der Stiftung für Hochschulzulassung, in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren den landesrechtlichen Bestimmungen, anderenfalls den von der Friedrich-Schiller-Universität Jena individuell für den jeweiligen Studiengang gesetzten und spätestens vier Wochen vor Bewerbungsschluss bekannt gegebenen Fristen. ²Bei Anträgen durch ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester maßgebend. ³Ein Versäumen der Frist bewirkt den Ausschluss vom Zulassungsverfahren, die Möglichkeit des Losverfahrens bleibt unberührt.
- (5) ¹Anträge auf Zulassung in das erste Fachsemester und auf Teilnahme am Losverfahren für das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen. ²Die Fristen für die Anträge auf Zulassung, Immatrikulation sowie die Beantragung der Teilnahme am jeweiligen Losverfahren sind in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (6) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er einen Nachweis über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; der Beauftragte für Diversität gem. § 7 ThürHG ist hinzuzuziehen

§ 3

Immatrikulationsverfahren

- (1) ¹Die Immatrikulation unterliegt den eingerichteten Fristen. ²Das Immatrikulationsverfahren wird auf Antrag eingeleitet oder schließt sich in den einschlägigen Fällen an das Zulassungsverfahren an.
- (2) ¹Dem Antrag sind die in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Anlagen sowie Nachweise über den entrichteten Semesterbeitrag, ggf. weitere fällige Gebühren, Entgelte und Beiträge und die Krankenversicherung beizufügen, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie bei konsekutiven Masterstudiengängen ferner der Zulassungsbescheid. ²Bei kostenpflichtigen weiterbildenden Studienangeboten nach § 11 ist ferner der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts zu führen.
- (3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben eine zum Zweck des Studiums gültige Aufenthaltsberechtigung nachzuweisen.
- (4) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität Jena ist berechtigt, weitere Nachweise zu fordern, wenn die Besonderheiten des Studienganges, der Person der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers oder andere Umstände es erfordern. ²Soweit nicht anders bestimmt, sind Zeugnisse und Nachweise als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen. ³Ausländische Zeugnisse und Nachweise sind mit einer offiziell beglaubigten Übersetzung einzureichen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden können.



- (5) ¹Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass das an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständige Prüfungsamt der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bescheinigt, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung in das beantragte Fachsemester vorliegen. ²In gleichen Studiengängen oder in Studiengängen mit bundesweit einheitlichen Studien- oder Prüfungsordnungen absolvierte Fachsemester an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden im gleichen Umfang angerechnet. ³In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zusätzlich erforderlich, dass entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.
- (6) ¹Anträge auf Immatrikulation in das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen. ²Dies gilt auch für Anträge auf Immatrikulation in höhere Fachsemester, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist.
- (7) Soweit sich nichts Abweichendes aus Zulassungsbescheiden oder Terminveröffentlichungen ergibt, sind die Immatrikulation, der Fach- und/oder Abschlusswechsel oder der Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitstudium im laufenden Studium und Semester nur möglich, wenn der erforderliche vollständige Antrag spätestens am letzten Arbeitstag in der zweiten Vorlesungswoche vorliegt und keine sonstigen Sperr- oder Versagungsgründe bestehen.

§ 4 Entscheidung

- (1) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Gründe nach § 73 Abs. 1 ThürHG vorliegen. ²Sie kann versagt werden, wenn Gründe nach § 73 Abs. 2 ThürHG gegeben sind. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei kostenpflichtigen weiterbildenden Studienangeboten nach § 11 der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts nicht geführt wird.
- (2) Die Immatrikulation für einen Studiengang erfolgt durch Eintragung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in die Studierendendatenbank der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) ¹In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides. ²Sie ist zu versagen, wenn nach dem Ergebnis der Anrechnung bereits absolvierter Fachsemester die Immatrikulation in ein höheres als durch den Zulassungsbescheid zugewiesenes Fachsemester erfolgen müsste.

§ 5 Studierendenausweis und studentische E-Mail-Adresse

- (1) ¹Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält bei der Immatrikulation eine Chipkarte als Studierendenausweis (thoska). ²Die Studienbescheinigungen, das Datenkontrollblatt sowie Bescheinigungen nach § 9 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind über Selbstbedienungsfunktionen elektronisch abrufbar.



- (2) ¹Auf der Chipkartenoberfläche werden die Matrikelnummer, die Hochschulnummer, der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und das Passbild sowie auf der Rückseite die Bibliotheksnutzernummer ausgewiesen. ²Weiterhin enthält die Chipkartenoberfläche auf einem für jedes Semester wiederzubeschreibenden Streifen den oder die Studiengänge, den Hörerstatus, die Semestergültigkeit und das Semesterticket. ³In dem Datenspeicher der Chipkarte werden als personenbezogene Daten die Matrikelnummer, die Bibliotheksnutzernummer, die Zutrittsnummer sowie Statuskennzeichen zur Nutzung von Dienstleistungen gespeichert. ⁴Weitere Daten auf dem Chip sind die Hochschulnummer, die Kartenfolgenummer, die Seriennummer, die Semestergültigkeit und das Semesterticket.
- (3) ¹Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen genutzt werden können:
- Studierendenausweis,
 - Semesterticket für den ÖPNV und bestimmte Strecken der Deutschen Bahn AG
 - Nutzausweis für die Ausleihe und Fernleihe in der ThULB,
 - bargeldloses Zahlen von Bibliotheksgebühren,
 - bargeldloses Zahlen in den Einrichtungen des Studentenwerkes sowie in den Versorgungseinrichtungen des Universitätsklinikums,
 - Scannen, Drucken sowie Kopieren,
 - bargeldloses Einzahlen auf das Druckkonto im Universitätsrechenzentrum,
 - Zutrittskontrolle in den dafür vorgesehenen Einrichtungen.
- ²Über die Aktivierung der vorgenannten Funktionen entscheidet die Universitätsleitung und gibt dies in geeigneter Form bekannt. ³Die Studierenden können jederzeit Auskunft über die aktivierten Funktionen ihrer thoska verlangen.
- (4) ¹Die Nutzung der thoska als Studierendenausweis ist personengebunden. ²Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Immatrikulation gebunden. ³Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten und wird rechtlich geahndet. ⁴Die thoska verliert mit der Exmatrikulation ihre Funktion als Studierendenausweis. ⁵Sie muss im Rückmeldeverfahren für das nächste Semester im Hinblick auf ihre Funktion als Studierendenausweis durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters aktualisiert werden (Validierung).
- (5) Der an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Studierendenverwaltung zuständigen Stelle ist der Verlust der thoska unverzüglich anzuzeigen.
- (6) ¹Jeder Studierende erhält mit der Einschreibung durch das Universitätsrechenzentrum eine studentische E-Mail-Adresse auf dem Mailserver der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Es obliegt den Studierenden, die universitären E-Mails regelmäßig unter der studentischen E-Mail-Adresse abzurufen oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch eine entsprechende Weiterleitung sicherzustellen. ³Nachteile, die durch Nichtabfrage des Mailservers der Universität oder eine unsachgemäße Weiterleitung entstehen können, gehen zulasten der Studierenden. ⁴Schreiben und Entscheidungen der Universität in Verfahren, für die die Universität einen elektronischen Zugang eröffnet hat, können alternativ zum postalischen Versand auch an die studentische E-Mail-Adresse gesendet werden.



§ 6 Mitteilungspflichten

¹Studierende sind verpflichtet, der Friedrich-Schiller-Universität Jena unverzüglich Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 2 anzuzeigen, insbesondere eine Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, den Wechsel der Krankenversicherung, die Aufnahme einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit, soweit die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden überschreitet und die Vorlesungszeit tangiert, die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses sowie den Verlust des Studierendenausweises. ²Im Falle der Immatrikulation gem. § 12 ist auch die Beendigung des Promotionsverfahrens, im Falle einer Immatrikulation gemäß § 7 ist die Beendigung des Studienaufenthaltes anzuzeigen.

2) Unterabschnitt: Besondere Studienformen

§ 7 Befristeter Studienaufenthalt / Austauschprogramme

- (1) ¹Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, können im Rahmen von Austausch- oder Stipendienprogrammen auf förmlichen Antrag an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum befristeten Studienaufenthalt zugelassen werden. ²Die Studiendauer muss mindestens drei Monate und kann höchstens zwei Semester betragen. ³In besonderen Fällen kann eine Verlängerung um ein weiteres Semester gewährt werden, wenn die Heimathochschule oder der Stipendiengeber sowie der gastgebende Fachbereich der Friedrich-Schiller-Universität Jena dies befürworten. ⁴Bewerberinnen und Bewerber werden für die Zeit des Studienaufenthaltes immatrikuliert, wenn sie die unter § 3 Abs. 2 und 3 genannten Nachweise erbringen.
- (2) ¹Deutsche Sprachkenntnisse werden für einen befristeten Studienaufenthalt vorausgesetzt. ²Verantwortlich für die sprachliche Qualifizierung ist der Vertragspartner des Programms.

§ 8 Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für ein Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen müssen oder die Voraussetzungen für den direkten Hochschulzugang nicht erfüllen, können zur Vorbereitung auf das Studium in entsprechende studienvorbereitende Kurse zugelassen werden, die durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einen Vertragspartner der Friedrich-Schiller-Universität Jena angeboten werden. ²Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer (Studienkollegiaten) können für die Zeit des Kurses immatrikuliert werden, wenn sie die unter § 3 Abs. 2 genannten Nachweise erbringen. ³Gleiches gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an Kursen zur Vorbereitung auf eine Zugangsprüfung nach § 67 Abs. 5 ThürHG teilnehmen, sofern die Friedrich-Schiller-Universität Jena diese selbst anbietet oder mit der kursdurchführenden Einrichtung entsprechend kooperiert.



- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einem studienvorbereitenden Kurs ist die Erfüllung der jeweils geltenden Zugangsvoraussetzungen sowie der Nachweis des geforderten sprachlichen Eingangsniveaus.

§ 9 Teilzeitstudium

- (1) ¹Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium nach § 48 Abs. 3 ThürHG ist möglich, wenn die für den Studiengang maßgebende Studien- bzw. Prüfungsordnung und der Studienplan ein Teilzeitstudium vorsehen und ein wichtiger Grund gegeben ist. ²Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn
- a) eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden, bei Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, höchstens 30 Stunden ausgeübt wird,
 - b) familiäre Verpflichtungen wie die Pflege und Betreuung eines Kindes im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 61 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 14 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) bestehen oder
 - c) eine chronische Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die die Studierfähigkeit derart einschränkt, dass ein Vollzeitstudium nicht möglich ist
 - d) andere persönliche Gründe im Einzelfall eine besondere Gesamtbelastung annehmen lassen.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium ist schriftlich bei der Immatrikulation oder zur Rückmeldung zu stellen. ²Die Beantragung hat in der Regel für ein Studienjahr zu erfolgen. ³Zwei in Teilzeit absolvierte Semester werden als ein Fachsemester gezählt. ⁴Der wichtige Grund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ⁵Gleichgestellt mit der Erwerbstätigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchst. a ist auch eine Registrierung als Arbeitssuchender (§ 15 Satz 2 SGB III), die durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde nachzuweisen ist, aus der sich auch der zeitliche Umfang der Arbeitssuche ergibt.
- (3) ¹Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung ein individueller Studienplan vereinbart. ²Ein Teilzeitstudium führt in der Regel nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit für Hausarbeiten und Abschlussarbeiten. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann hiervon auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 10 Doppelstudium

¹Doppelstudium ist die gleichzeitige Immatrikulation für zwei verschiedene Studiengänge an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Das Studium gleicher Studienfächer ist ausgeschlossen. ³Die Immatrikulation in den weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. ⁴Für beide Studiengänge müssen die Zulassungs- bzw. Immatrikulationsvoraussetzungen unabhängig voneinander gegeben sein. ⁵Die gleichzeitige Immatrikulation in einen Studiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist außer in den Fällen der Nebenhörerschaft gemäß § 14 nicht zulässig. ⁶Hiervon unberührt bleiben abweichende Regelungen, die die Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen trifft.



§ 11

Weiterbildende Studienangebote

- (1) ¹Weiterbildende Studienangebote sind weiterbildende Masterstudiengänge nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG und weiterbildende Studien nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG. ²Die Zulassung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten. ³Zugangsvoraussetzung zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ist ein Abschluss gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG sowie die in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen. ⁴Studien- und Prüfungsordnungen können auch den Zugang für beruflich Qualifizierte gemäß § 70 Abs. 3 ThürHG vorsehen und regeln.
- (2) ¹Abweichend von § 1 kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums, in dem im Falle der erfolgreichen Teilnahme kein Hochschulgrad vergeben wird, ohne Immatrikulation erfolgen. ²Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

3) Unterabschnitt: Sonderformen der Immatrikulation / Immatrikulationsähnliche Verfahren

§ 12

Immatrikulation zum Zweck der Promotion

- (1) ¹Promovendinnen und Promovenden der Friedrich-Schiller-Universität Jena können sich zum Zweck der Promotion immatrikulieren. ²Voraussetzung ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch eine Fakultät.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Graduierte nach Bestätigung durch die Graduierten-Akademie zum Zweck der Vorbereitung auf eine Promotion noch vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die jeweilige Fakultät befristet für ein Semester immatrikuliert werden.
- (3) ¹Promovendinnen und Promovenden anderer Universitäten, die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena forschen, können sich für bis zu vier Semester zum Zweck der Promotion immatrikulieren. ²Voraussetzung ist eine Betreuungsvereinbarung mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (4) ¹Bei einer Berufstätigkeit ist die Immatrikulation möglich, wenn die Beschäftigung in Forschung und Lehre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung erfolgt und 26 Wochenstunden nicht überschreitet. ²Bei einer anderweitigen Erwerbstätigkeit sind bis zu 20 Wochenstunden zulässig.
- (5) ¹Die Immatrikulation bedarf eines förmlichen Antrages. ²Die einzureichenden Antragsunterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. ³Die Immatrikulation unterliegt nicht den Fristen nach § 4.



§ 13 Zweithörende

- (1) ¹Zweithörende sind an einer anderen Hochschule („Stammhochschule“) immatrikulierte Studierende, die die Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zum Ablegen von Prüfungsleistungen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie zur Nutzung universitärer Einrichtungen haben, sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. ²Eine Mitgliedschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird nicht begründet. ³Eine Zweithörerschaft kann darüber hinaus nur begründet werden, wenn im gleichen oder einem verwandten Studiengang die beantragten Prüfungen oder Leistungsnachweise an einer deutschen Hochschule noch nicht mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet wurden. ⁴Mit dem Antrag ist eine entsprechende Erklärung des Prüfungsamtes der Stammhochschule abzugeben. ⁵Die Friedrich-Schiller-Universität Jena ist berechtigt, entsprechende Informationen einzuholen.
- (2) ¹Zweithörerschaft ist in den festgelegten Fristen förmlich zu beantragen. ²Die Immatrikulation an der Stammhochschule ist durch eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. ³Zweithörenden wird ein Zweithörerausweis mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen eines Studienganges oder eines Studienfaches ausgestellt.

§ 14 Nebenhörende

- (1) ¹Nebenhörende sind Zweithörende, die zwar an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert werden, aber nur Mitglieder der Stammhochschule des gewählten Studienganges sind und bleiben. ²Nebenhörerschaft ist möglich, wenn Teile eines Studienganges oder Studieneinheiten nur an verschiedenen Hochschulen besucht werden können und Ausgleichsangebote nicht zur Verfügung stehen oder ein Besuch von Lehrveranstaltungen auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit anderen Hochschulen an diesen Hochschulen zum Erreichen des angestrebten Ausbildungszieles erforderlich ist.
- (2) ¹Nebenhörerschaft ist in den festgelegten Fristen förmlich zu beantragen. ²Die einzureichenden Antragsunterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. ³Nebenhörende erhalten einen Studierendenausweis der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 15 Gasthörende

- (1) ¹Gasthörerschaft berechtigt zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der Einrichtungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der jeweiligen Nutzungsordnung. ²Als Gasthörende gelten auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena, sofern sie nicht nach den jeweiligen Bestimmungen dieser Ordnung als Studierende für weiterbildende Studienangebote im Sinne des § 11 immatrikuliert sind.
- (2) ¹Die Gasthörerschaft kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit beantragt werden. ²Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. ³Gasthörenden ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an den besuchten Lehrveranstaltungen auszustellen. ⁴Leistungsnachweise können grundsätzlich nicht erbracht werden. ⁵Für Gasthörende, die die Zulassungsvoraussetzungen für ein wissenschaftliches Hochschulstudium erfüllen, können die Prüfungsordnungen Ausnahmen zulassen.



§ 15a Frühstudierende

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb der Immatrikulationsordnung als Frühstudierende an der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingeschrieben werden. ²Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Lehrveranstaltungen oder Studienmodule zu absolvieren. ³In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist erforderlich, dass entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. ⁴Die erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.
- (2) ¹Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum 1. September bzw. zum Sommersemester bis zum 1. März beim Studierenden-Service-Zentrum unter Angabe einer konkreten Lehrveranstaltung sowie des dazugehörigen Studienganges zu beantragen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Bewerbungsschreiben
 - Kopie des letzten Zeugnisses
 - Einverständniserklärung der zuständigen Schulleitung
 - Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.
- (3) Frühstudierende erhalten bei der Einschreibung eine Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme jeweils für ein Semester (*Frühstudierendenausweis*).
- (4) Gebühren, Entgelte und Beiträge werden durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena nicht erhoben.

§ 15b Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung

¹Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 ThürHG ein Studium auf Probe aufnehmen. ²Das Nähere wird durch eine Satzung der Universität geregelt. ³Eine Eingangsprüfung als besonderen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 70 Abs. 2 ThürHG erfolgt nur, wenn dies die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge vorsehen und regeln.

§ 15c Studienplatztausch

- (1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen und hat kapazitätsneutral zu erfolgen. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme eines Tausches. ³Die Universität erteilt nur ihre Zustimmung und vollzieht den Tausch, sie ist im Übrigen am Tausch nicht beteiligt.



- (2) ¹Einem Studienplatztausch wird in der Regel zugestimmt, wenn es sich um den gleichen Studiengang handelt. ²Die Tauschpartner müssen endgültig für das gesamte Studium zugelassen und Inhaber eines Vollstudienplatzes sein, sich im gleichen Fachsemester befinden und einen vergleichbaren Leistungsstand nachweisen. ³Bei einem Tausch zum ersten Fachsemester sollen aufzunehmende Studierende die aktuellen Auswahlgrenzen der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfüllen; sie sollen insbesondere in der gleichen Auswahlquote zugelassen worden sein. ⁴Die Zahl der miteinander tauschenden Partner soll drei nicht übersteigen.
- (3) Zu einem Studienplatztausch, der gegen das Versprechen eines Entgeltes oder eines sonstigen Vorteils vereinbart wird, wird keine Zustimmung erteilt.

3. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 16 Rückmeldung

- (1) ¹Studierende können nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen, wenn sie sich für den Studiengang form- und fristgerecht zurückmelden. ²Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung des Semesterbeitrages in der geforderten Höhe sowie sonstiger fälliger Gebühren, Entgelte und Beiträge. ³Sie wird durch Validierung der ausgegebenen Chipkarte (§ 5 Abs. 1) bestätigt.
- (2) Die Rückmeldung in denselben Studiengang ist ausgeschlossen, wenn ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer für den Fortgang bzw. Abschluss des Studiums obligatorischen Prüfung vorliegt.
- (3) ¹Die Rückmeldung im Rahmen einer Immatrikulation zum Zweck der Promotion erfordert ab dem 11. Semester eine positive Stellungnahme der Fakultät über den Fortschritt und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Dissertation. ²Die Immatrikulation endet spätestens in dem Semester der erfolgreichen Verteidigung der Dissertation.

§ 17 Beurlaubung

- (1) ¹Immatrikulierte Studierende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf förmlichen Antrag beurlaubt werden. ²Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.



(2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von § 74 Abs. 2 ThürHG sind insbesondere:

1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
2. die Ableistung einer Praktikantenzeit,
3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt,
4. die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,
5. Zeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen für Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und über die Elternzeit gewährt werden würden,
6. eine erhebliche Belastung durch die Mitarbeit in Organen der Friedrich-Schiller- Universität Jena oder der Studierendenschaft von in der Regel mindestens 20 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit,
7. die Pflege von nahen Angehörigen,
8. ein studienbedingter Aufenthalt an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Rahmen eines entsprechenden Kooperationsprogramms.

(3) ¹Dem Antrag sind Nachweise für den Beurlaubungsgrund und der Zahlungsnachweis über die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren, sofern keine Befreiung von der Zahlungspflicht erfolgt, beizufügen. ²Bei einer Erkrankung gemäß Abs. 2 Nr. 1 muss deren voraussichtliche Dauer ärztlich bescheinigt sein; die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses kann verlangt werden.

(4) ¹Eine Beurlaubung erfolgt für bis zu zwei Semester, in begründeten Fällen ausnahmsweise auch für ein drittes Semester. ²Zeiten nach Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 und 7 werden hierauf nicht angerechnet. ³Für das erste Fachsemester ist eine Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 1 und 5 stets möglich, nach Abs. 2 Nr. 4 nur dann, wenn der Antragsteller erst nach Ablauf der Immatrikulationsfrist von dem Grund Kenntnis erlangt hat. ⁴Im Doppelstudium wird ein Antrag auf Beurlaubung nur ungeteilt für beide Studiengänge behandelt.

(5) ¹Eine Beurlaubung ist grundsätzlich vor Beginn des Semesters zu beantragen, in begründeten Ausnahmefällen ist eine Beurlaubung während des laufenden Semesters möglich. ²Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(6) ¹Während der Beurlaubung dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht werden. ²Hiervon ausgenommen sind im Falle einer Beurlaubung aufgrund:

1. Abs. 2 Nr. 1 solche Leistungen, die bereits außerhalb der Dauer der Erkrankung erbracht wurden (dies gilt auch für Leistungen, die nicht bestanden wurden oder als solche gelten);
2. Abs. 2 Nr. 2 die Vergabe von Leistungspunkten, die aufgrund der Ableistung des Pflicht- oder Wahlpflichtpraktikums vergeben werden;
3. Abs. 2 Nr. 5 Alt. 2 sowie Abs. 2 Nr. 7 Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Prüfungsamt;
4. Abs. 2 Nr. 8 Leistungen, deren Erbringung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung vorgesehen sind.

³Der Abschluss von Prüfungsverfahren, die bereits vor einem Urlaubssemester begonnen wurden, sowie die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sind abweichend von Satz 1 zulässig, wenn der Studierende dies beim zuständigen Prüfungsamt beantragt.



§ 18 Exmatrikulation

- (1) ¹Die Exmatrikulation nach bestandener Abschlussprüfung richtet sich nach § 75 Abs. 1 ThürHG. ²Für die Exmatrikulation gilt ferner § 75 Abs. 2 und 3 ThürHG. ³Beantragt ein Studierender gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 1 ThürHG die Exmatrikulation, erfolgt sie in der Regel antragsgemäß mit Wirkung zu einem Datum innerhalb des aktuellen Semesters. ⁴Sie kann rückwirkend zum Ende des vorherigen Semesters erfolgen, wenn der vollständige Antrag spätestens am letzten Arbeitstag in der zweiten Vorlesungswoche vorliegt.
- (2) Bei kostenpflichtigen weiterbildenden Studienangeboten nach § 11 erfolgt eine Exmatrikulation, wenn die Zahlung von fälligen Gebühren (§ 75 Abs. 2 Nr. 5 ThürHG) oder des maßgebenden Entgelts nicht nachgewiesen wird.
- (3) Für Ordnungsverstöße gilt § 76 ThürHG.
- (4) Eine ordnungsgemäß durchgeführte Antrags-Exmatrikulation wird durch Aushändigung bzw. Übersendung einer Exmatrikulations- und Rentenbescheinigung bestätigt.

4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 19 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen auch für Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt mit Ausnahme der Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 3 am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 19. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung vom 23. Juli 2015 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 7/2015, S. 145 außer Kraft. ³Die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 3 dieser Ordnung tritt am Tag des Inkrafttretens der Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung (ThürHZPVO) in Kraft.

Jena, 16. September 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena